



Internationaler Lyceum Club
der Schweiz

Lyceum Club St. Gallen

STATUTEN



I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

Unter dem Namen Internationaler Lyceum Club St. Gallen (abgekürzt LC St. Gallen oder Club) besteht seit 1925 ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

Er hat seinen Sitz in St. Gallen.

Er ist als Regionalclub Mitglied des Vereins Internationaler Lyceum Club der Schweiz.

Art. 2 Zweck

Der LC St. Gallen bezweckt den Zusammenschluss von Frauen, die sich für kulturelle, soziale und ähnliche Belange interessieren sowie Verständigung und Freundschaft pflegen.

Er fördert junge Talente.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht Frauen offen, die sich zum Vereinszweck bekennen und bereit sind, Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben, wahrzunehmen.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

- a) ein schriftliches Beitrittsgesuch der Interessentin samt kurzem Lebenslauf;
- b) eine schriftliche Empfehlung von zwei Mitgliedern, welche die Interessentin persönlich kennen.

Im Übrigen regelt der Vorstand das Aufnahmeverfahren.

Art.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt per Ende Jahr durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens Ende November.

Der Vorstand kann Mitglieder bei Vorliegen wichtiger Gründe ausschliessen. Der Beschluss bedarf einer 4/5-Mehrheit des Vorstandes und der Zustimmung des Zentralvorstandes.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des LC St. Gallen sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

1. Mitgliederversammlung

Art. 7 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Sie ist zuständig für:

- a) Abnahme des Tätigkeitsberichtes der Präsidentin oder des Co-Präsidiums;
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte der Sektionspräsidentinnen;
- c) Abnahme von Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl der Präsidentin oder der Co-Präsidentinnen;
- f) Wahl des übrigen Vorstandes;
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- h) Genehmigung der Mitgliederbeiträge;
- i) Genehmigung des Budgets;
- j) Erlass und Änderung der Statuten;
- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Vorstandes oder der Revisionsstelle;
- l) Auflösung des Vereins.

Als Präsidentin oder Co-Präsidentin kann nur gewählt werden, wer seit mindestens einem Jahr dem Vorstand angehört.

Die Präsidentin oder die vom Vorstand bezeichnete Co-Präsidentin vertritt den Club im Zentralvorstand.

Art. 8 Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich vor der Generalversammlung des Internationalen Lyceum Clubs der Schweiz statt.

Die Einladung samt Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens drei Wochen vorher zugestellt. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Art. 9 Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst. Statutenrevision und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann - mit schriftlicher Vollmacht - ein weiteres Mitglied vertreten.

In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Verlangen der Vorsitzenden oder von einem Viertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit trifft die Vorsitzende den Stichentscheid.

2. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung, Amtsdauer, Selbstergänzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) wahlweise einer Präsidentin oder zwei Co-Präsidentinnen;
- b) wahlweise einer oder zwei Vizepräsidentinnen;
- c) der Aktuarin;
- d) der Kassierin;
- e) den Sektionspräsidentinnen;
- f) Beisitzerinnen.

Die Präsidentin und die Co-Präsidentinnen werden für drei Jahre gewählt; sie sind einmal wiederwählbar. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden ebenfalls für drei Jahre gewählt; sie sind zweimal wiederwählbar.

Tritt ein Mitglied unterjährig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Das neue Mitglied tritt in die Amtsperiode der Vorgängerin ein.

Art. 11 Zuständigkeit

Der Vorstand:

- a) ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind;
- b) sorgt insbesondere für den Vollzug der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
- c) vertritt den Club nach aussen;
- d) verteilt die Aufgaben unter sich.

Art. 12 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft die Vorsitzende den Stichentscheid.

In dringenden Fällen kann der Vorstand einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg fassen. Der Beschluss wird in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Der LC St. Gallen wird rechtsgültig verpflichtet durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. einer Co-Präsidentin oder der Vizepräsidentin zusammen mit der Kassierin. Ist diese verhindert, genügt die Mitunterzeichnung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

3. Revisionsstelle

Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen, die aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden.

Die Revisorinnen werden für drei Jahre gewählt; sie sind zweimal wiederwählbar.

Tritt eine Revisorin unterjährig zurück, so kann der Vorstand eine Nachfolgerin ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die neue Revisorin tritt in die Amtsperiode der Vorgängerin ein.

IV. FINANZIELLES

Art. 15 Mittel

Die Ausgaben des Clubs werden bestritten aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Erträgen des Vereinsvermögens;
- c) Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen.

Art. 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 18 Statutenrevision

Der Entwurf neuer Statutenbestimmungen wird den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt.

Art. 19 Auflösung des Clubs

Wird die Auflösung des Clubs beabsichtigt, informiert der Vorstand die Mitglieder und den Zentralvorstand mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung, an der darüber beschlossen werden soll.

Im Fall der Auflösung wird das Vermögen einer Vereinigung mit analogen Zielen zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt erst nach Ablauf von drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss und nur, wenn bis dahin nicht ein neuer LC St. Gallen gegründet worden ist.

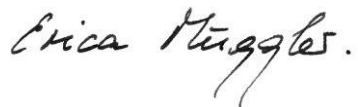
VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 20

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 1. Mai 1993. Sie sind vom Zentralvorstand am 3. November 2011 genehmigt und von der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2012 angenommen worden.

St. Gallen, 14. Februar 2012

Die Präsidentin



Erica Müggler

Die Vizepräsidentin



Susann Hagmann